

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Evangelische Kirche
der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

2007

Ausgegeben zu Speyer 20. Dezember 2007

Nr. 10

Inhalt:

Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2008 und 2009	246
Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009	250
Gesetz zur Änderung der Wahlordnung	265
Gesetz zur Änderung des Dienstes über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers	270
Gesetz zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden	271
Neue Regelungen über die Finanzierung gemeindlicher Bau- und Renovierungsvorhaben (Erprobungsgesetz)	273
Gesetz über die Errichtung der Krankenhauspfarrstellen und der Stadtjugenpfarrstelle Kaiserslautern beim Kirchenbezirk Kaiserslautern.....	274
Ludwigshafen am Rhein beim Kirchenbezirk Ludwigshafen am Rhein	275
Beschluss über die Umbenennung der Pfarrstelle Rechtenbach.....	276
Rechtsverordnung über die Auflösung der Protestantischen Kirchengemeinde Ludwigshafen am Rhein	277

Bekanntmachungen

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Beschwerdestelle für Beschäftigte	278
---	-----

Stellenausschreibungen	279
-------------------------------------	-----

Dienstnachrichten	282
--------------------------------	-----

Mitteilungen	282
---------------------------	-----

G E S E T Z

**über die Feststellung der Haushaltspläne der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2008 und 2009
(Haushaltsgesetz - HG - 2008/2009)**

vom 15. November 2007

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die diesem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

<u>a) Haushaltsplan der Landeskirche</u>	Haushaltsjahr <u>2009</u> €	Haushaltsjahr <u>2008</u> €
im Verwaltungshaushalt auf	146.933.500	147.287.600
im Vermögenshaushalt auf	<u>15.164.800</u>	<u>17.319.700</u>
Gesamthaushalt	162.098.300	164.607.300
<u>b) Sonderhaushaltsplan des Pfründestiftungsverbandes</u> auf	3.282.300	3.282.300

§ 2

- (1) Die Landeskirchensteuer wird nach Maßgabe der Kirchensteuerbeschlüsse in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im Verhältnis 60 zu 40 auf Landeskirche und Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) aufgeteilt. Die Landeskirche hat für die Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) aus ihrem Anteil die Personalausgaben für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone einschließlich deren Versorgung, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer (Katechetinnen und Katecheten), ferner die Aufwandsentschädigungen für Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten zu bestreiten. Der Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) wird nach Maßgabe des § 3 ermittelt und veranschlagt.

§ 3

- (1) Der Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) nach § 2 Absatz 2 wird aus dem Nettoaufkommen der Landeskirchensteuer (Einnahmen des Abschnittes 91 abzüglich der Ausgaben des Abschnittes 91) sowie aus den weiteren Einnahmen gemäß der Anlage 1 zum Haushaltsgesetz ermittelt (Finanzausgleichsmasse) und in den Unterabschnitten 9311, 9312, 9313, 9314, 9317, 9720 und 9722 veranschlagt.
- (2) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres hat der Landeskirchenrat den Anteil der Kirchengemeinden nach Absatz 1 auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses endgültig zu ermitteln und abzurechnen. Ergibt sich hiernach eine Nachzahlung an die Kirchengemeinden, so entscheidet die Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss, ob diese als Schlüsselzuweisung oder als Bedarfszuweisung für Bauausgaben ausgeschüttet oder in anderer Form den Kirchengemeinden gutgebracht wird. Ergibt sich dagegen eine Überzahlung, so ist sie aus der Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden zu entnehmen oder als Vorauszahlung auf den Anteil der Kirchengemeinden in das folgende Haushaltsjahr vorzutragen.

§ 4

Der Grundbetrag der allgemeinen und besonderen Schlüsselzuweisungen wird für 2008 und 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------|---|
| 2008 | a) 11,00 Euro je Messzahl nach §§ 2, 3, 5 und 8 KiFAG |
| | b) 4,60 Euro je Messzahl nach §§ 4 und 9 KiFAG |
| 2009 | a) 11,00 Euro je Messzahl nach §§ 2, 3, 5 und 8 KiFAG |
| | b) 4,60 Euro je Messzahl nach §§ 4 und 9 KiFAG |

Ferner erhalten die Kirchengemeinden 0,50 Euro je Gemeindeglied 2008 zu den Kosten der Presbyteriumswahlen. Dieser Betrag erhöht sich auf 0,75 Euro für die Kirchengemeinden, die das generelle Briefwahlverfahren durchgeführt haben.

§ 5

- (1) Für Kindertagesstätten sonstiger evangelischer Träger kann die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde), in deren Bereich sich solche Kindertagesstätten befinden, die gleichen Schlüsselzuweisungen wie für eine eigene Kindertagesstätte erhalten. Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) aus ihren Haushaltsmitteln diese Schlüsselzuweisungen gemäß § 2 Absatz 3 KiFAG um weitere 10 vom Hundert erhöht und den Gesamtbetrag an den Träger auszahlt. Von der Auflage, die Schlüsselzuweisungen um einen Eigenanteil von 10 vom Hundert zu erhöhen, kann der Landeskirchenrat in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Landeskirche erhalten für Kindertagesstätten außer den Schlüsselzuweisungen nach § 2 Absatz 3 und § 6 KiFAG einen Ausgleichsbetrag für das Wirtschaftspersonal (Reinigungskräfte, Küchenpersonal in Gz-Kindertagesstätten) von 85 vom Hundert der angemessenen Personalkosten.

§ 6

- (1) Die Baupauschale für die Kirchenbezirke nach § 10 KiFAG wird für 2008 und 2009 auf je 25 vom Hundert der Ansätze bei den Haushaltsstellen 9312.00.7411 und 9312.00.7412 festgesetzt.
- (2) Bedarfszuweisungen für Bauzwecke können auch für Grunderwerb gewährt werden; diese sollen in der Regel 50 vom Hundert, in begründeten Ausnahmefällen 80 vom Hundert, des jeweiligen Kaufpreises nicht überschreiten.

§ 7

- (1) Treten im Laufe des Haushaltsjahres Änderungen in der Zahl der Pfarrstellen ein, so gilt zugleich der im Haushaltsplan als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.
- (2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplanes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 BBesO und Entgeltgruppe 14 TVöD/TVL zu beschließen. Hiervon ist der Finanzausschuss zu unterrichten.

§ 8

- (1) Die Mitglieder des Landeskirchenrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan auszuweisen ist.
- (2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Rechtsverordnung gibt den Anspruchsberechtigten, die Voraussetzung für die Gewährung und den Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung und Vergütung für nebenberufliche Tätigkeiten an. Die Mittel für Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind im Haushaltsplan auszuweisen.

§ 9

Haushaltsverbesserungen sind in erster Linie zur Bildung von Rücklagen zu verwenden. Für Haushaltsverbesserungen, die den Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer nach § 2 Absatz 2 berühren, gilt § 3 Absatz 2.

§ 10

- (1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, für Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen der Kirchengemeinden zu Lasten der Haushaltsstellen 9312.00.7411, 9312.00.7412 und 9312.00.7414 Verpflichtungen einzugehen, und zwar:

Im Jahre 2008

für die Jahre 2009 und folgende insgesamt bis zu 4.000.000 Euro.

Im Jahre 2009

für die Jahre 2010 und folgende insgesamt bis zu 3.500.000 Euro.

Hiervon ist die Kirchenregierung unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Mit Einwilligung der Kirchenregierung kann der Landeskirchenrat für Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen zu Gunsten des Tagungshauses „Haus Mühlberg“ in Enkenbach-Alsenborn im Jahre 2009 für die Jahre 2009 und folgende zu Lasten der Haushaltsstelle 5260.00.9500 Verpflichtungen bis zu insgesamt 5,25 Mio. Euro eingehen.

§ 11

- (1) Der Landeskirchenrat kann mit Einwilligung der Kirchenregierung zu Gunsten von Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie anderen kirchlichen Trägern Bürgschaften und andere Sicherheiten bis zu 250.000 Euro im Einzelfall übernehmen. Die Gesamtsumme darf insgesamt 1.600.000 Euro nicht überschreiten.
- (2) Rechtsgeschäfte, die der Landeskirchenrat abschließt und die gegen die Regelung in Abs. 1 verstoßen, sind nichtig.

§ 12

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 4.000.000 Euro aufzunehmen. Hiervon ist die Kirchenregierung unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) - HVO - vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41) nach Maßgabe des Haushaltsbegleitgesetzes abgewichen werden.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2009 enthält, am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. November 2007
- Kirchenregierung -
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

**HAUSHALTSBEGLEITGESETZ
für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 (HBG 2008/2009)**

vom 15. November 2007

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabengestaltung und Aufgabensicherung zu verschaffen.

(2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) - HVO - vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41) abgewichen werden.

§ 2

(1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten durch den Haushaltsplan Dezernats-, Einzel-, Sammel- und Sonderbudgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. Innerhalb der Budgets besteht gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit. Die unterabschnittsübergreifende Deckungsfähigkeit wird auf 20 v. H. des Bedarfs, höchstens jedoch auf 50.000,-- Euro beschränkt. Darüber hinausgehende Umschichtungen bedürfen der Genehmigung gemäß § 28 HVO.

(2) Haushaltsansätze für Personalausgaben sind mit Ausnahme von Versorgungs- und Hinterbliebenenbezügen und Beihilfen in die Budgets mit eingeschlossen. Personalmehrausgaben, die auf gesetzlicher Grundlage oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen, können mit Verstärkungsmitteln ausgeglichen werden.

(3) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets und die Kennzeichnung der Budgetierungsausnahmen erfolgt durch den Bewirtschaftungsstellenschlüssel (BEW). Die Auflistung der Bewirtschaftungsstellenschlüssel und die Zuordnung der mittelbewirtschaftenden Stellen ergibt sich aus der Anlage zum Haushaltsbegleitgesetz.

§ 3

Die Vorschriften über Haushaltsreste bleiben unberührt. Haushaltsreste dürfen nur gebildet werden, soweit es sachlich notwendig und durch Haushaltsvermerk vorgesehen ist.

§ 4

(1) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Dezernat nicht voll benötigt, wird auf Antrag 50 v. H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budget-rücklage zugeführt. Der Teil des im Haushaltsplan ausgewiesenen Bedarfs, der die bei der Haushaltsplanaufstellung festgelegte Budgetvorgabe übersteigt, mindert i. d. R. die Zuführung zur Budgetrücklage.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan mit den Haushaltsvermerken verbindlich. Für die Entscheidung, ob eine vakante Stelle, die nicht mit einem kw-Vermerk versehen ist, mit einer Aushilfskraft besetzt wird oder vakant bleibt, ist das zuständige Dezernat verantwortlich; die über diese Entscheidung hinausgehende Personalbewirtschaftung verbleibt dem Personaldezernat. Einsparungen, die im laufenden Haushaltsjahr durch eine vakante Stelle entstehen, kommen dem jeweiligen Budget höchstens für das laufende Haushaltsjahr zugute.

(3) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet das zuständige Dezernat. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(4) Fehlbeträge sind in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(5) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen fließen als allgemeine Deckungsmittel dem Haushalt zu.

(6) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

§ 5

Mittelbewirtschaftende Stellen für die Budgets sind die Dezernate. Wird die Mittelbewirtschaftung vom Dezernat delegiert, ist das Finanzdezernat davon zu unterrichten und es sind ihm die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen.

§ 6

Der Überprüfung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Budgets ist bei Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 7

Die Kirchenregierung kann regeln, dass zur Optimierung der Haushaltsbewirtschaftung im Rahmen der Budgetierung von weiteren Vorschriften der HVO abgewichen wird. Diese Regelung gilt längstens bis zum In-Kraft-Treten des nächsten Haushaltsbegleitgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2009 enthält, am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet

Speyer, den 17. November 2007
- Kirchenregierung -
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

Anlage 1 zum Haushaltsgesetz**B E R E C H N U N G****des Anteils der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) an der Kirchensteuer nach
§§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2008 und 2009
vom 15. November 2007**

Haushaltsstelle		Ansatz 2009 €	Ansatz 2008 €
KIRCHENSTEUER			
<u>EINNAHMEN</u>			
9110.00.0110	Kirchensteueraufkommen	74.304.900	73.569.200
9110.00.0141	Erstattungen v.a. Landeskirchen	21.175.500	21.175.500
		95.480.400	94.744.700
Ab			
<u>AUSGABEN</u>			
9110.00.6750	Statistische Auswertung	7.000	7.000
9110.00.6797	Kostenaufwand	3.000	3.000
9110.00.6980	Verwaltungskosten für Erhebung	2.972.200	2.942.800
	Nettoaufkommen	92.498.200	91.791.900
	Anteil der Kirchengemeinden 40 v.H.	36.999.300	36.716.800
Hinzu SONSTIGE EINNAHMEN			
UA 9311 – 9314	Erstattungen im Rahmen des Finanz- ausgleichs	410.000	410.000
UA 9720	Ertrag Ausgleichsrücklage Kirchen- gemeinden	1.068.200	1.141.400
UA 9722	Ertrag Baurücklage Kirchengemein- den	121.000	188.500
UA 9720	Entnahme Ausgleichsrücklage Kir- chengemeinden	1.397.900	1.625.900
UA 9722	Entnahme Baurücklage Kirchengemein- den	1.500.000	1.500.000
	Finanzausgleichsmasse	41.496.400	41.582.600
Dieser Betrag wird wie folgt verwen- det:			
UA 9311	der Ausgaben im VWH	1.077.000	1.071.000
UA 9312	der Ausgaben " "	32.073.100	32.215.100
UA 9313	der Ausgaben " "	52.000	52.000
UA 9314	der Ausgaben " "	8.294.300	8.244.500
	Zusammen	41.496.400	41.582.600

Speyer, 3. Dezember 2007

Az.: XII 710/02

Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Die Veröffentlichung der Haushaltspläne 2008 und 2009 erfolgt zur besseren Übersicht und zur Kosteneinsparung in gekürzter Form. Der Haushaltsplan kann jederzeit beim Landeskirchenrat eingesehen und angefordert werden.

VERWALTUNGSHAUSHALT EINNAHMEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr	
		2009	2008
Unterab- Schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	€	€
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE		
01	Gottesdienst	15.400	15.400
02	Kirchenmusik	85.000	85.000
03	Allgemeine Gemeindegarbeit	30.000	30.000
04	Kirchliche Unterweisung	5.378.800	5.325.100
05	Pfarrdienst	10.746.300	10.001.000
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	356.000	356.000
	Summe Einzelplan 0	16.611.500	15.812.500
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE		
1121	Landesjugendpfarramt	544.600	544.600
1123	Jugendarbeit in den Kirchenbezirken	67.000	67.000
1125	Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus	575.200	181.900
1130	Jugendarbeit an Schulen	114.000	114.000
12	Studierendenbetreuung	22.500	22.500
14	Seelsorge an Kranken und Behinderten, Telefonseelsorge	154.300	153.600
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Be- rufsguppen, Wehrdienstpflichtige	157.400	159.700
16	Volksmision, Kirchentag	246.600	246.600
17	Seelsorge an Urlauberinnen/Urlaubern, Reisenden, Sportlerinnen/Sportlern	2.000	2.000
19	Andere Seelsorgedienste	133.200	133.200
	Summe Einzelplan 1	2.016.800	1.625.100

VERWALTUNGSHAUSHALT EINNAHMEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr	
Unterab- Schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	2009 €	2008 €
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT		
2181	Evangelische Fachhochschule Ludwigshafen	1.948.200	1.923.200
2182	Studentenwohnheim Ludwigshafen	23.600	25.300
233	Familienerholung	2.500	2.500
298	Besondere Einzelhilfen	100	100
	Summe Einzelplan 2	1.974.400	1.951.100
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION		
31	Gemeinkirchliche Aufgaben	27.000	26.800
34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	100	3.000
36	Sonstige ökumenische Diakonie	100	100
	Summe Einzelplan 3	27.200	29.900
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT		
41	Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe	500	500
42	Film, Funk, Fernsehen	43.400	43.400
	Summe Einzelplan 4	43.900	43.900
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT		
513	Trifels-Gymnasium, Annweiler	4.606.800	4.553.500
521	Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft	862.000	862.000
5221	Evangelische Akademie der Pfalz	180.000	180.000
526	Tagungs- und Freizeitheim Haus Mühlberg	224.400	224.400
528	Tagungs- und Freizeitheim Johann-Sebastian-Bach-Haus	340.100	340.100
53	Bibliothek und Zentralarchiv	8.400	8.400
544	Heiliggeistkirche Speyer	4.200	4.200
545	Gedächtniskirche Speyer	590.800	1.120.800
546	Kunstgegenstände	100	100
55	Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaft	300	300
564	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Landau	819.300	815.300
	Summe Einzelplan 5	7.636.400	8.109.100

VERWALTUNGSHAUSHALT EINNAHMEN

EINZELPLAN ABSCHNITT Unterab- Schnitt	ZWECKBESTIMMUNG	Planansatz für das Rechnungsjahr	
		2009 €	2008 €
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ		
722	Landeskirchenrat	2.370.700	2.276.000
79	Amtsstellen	70.000	70.000
	Summe Einzelplan 7	2.440.700	2.346.000
8	VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS		
811	Dienstgebäude und Dienstwohnungen	105.900	105.900
812	Wohngrundstücke und Mietwohnungen	270.000	270.000
82	Unbebaute Grundstücke	700	700
83	Geld- (Kapital-)vermögen und Beteiligungen	214.100	216.700
842	Verlagsrechte Gesangbuch	1.500	1.500
861	Pfründevermögensverwaltung	1.988.800	1.987.800
	Summe Einzelplan 8	2.581.000	2.582.600
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT		
91	Kirchensteuer	95.480.400	94.744.700
92	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfes	12.343.500	13.689.400
93	Finanzausgleich	410.000	410.000
95	Versorgung	1.461.400	1.444.000
97	Rücklagen	3.906.300	4.499.300
	Summe Einzelplan 9	113.601.600	114.787.400

VERWALTUNGSHAUSHALT AUSGABEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr	
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	2009 €	2008 €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE		
01	Gottesdienst	290.600	287.900
02	Kirchenmusik	467.600	481.700
03	Allgemeine Gemeindegarbeit	3.897.100	3.807.300
04	Kirchliche Unterweisung	6.933.200	6.834.100
05	Pfarrdienst	42.654.800	41.971.700
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	639.800	645.600
08	Friedhofwesen	500	500
	Summe Einzelplan 0	54.883.600	54.028.800
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE		
1121	Landesjugendpfarramt	1.569.600	1.531.200
1122	Stadtjugendpfarramt	111.700	110.100
1123	Jugendarbeit in den Kirchenbezirken	1.398.700	1.367.300
1124	Jugendwerke	286.300	286.300
1125	Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus	796.000	393.800
113	Jugendarbeit an Schulen	76.300	74.600
12	Studierendenbetreuung	264.100	287.500
14	Seelsorge an Kranken und Behinderten, Telefonseelsorge	1.848.100	1.820.200
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Be- rufspruppen, Wehrdienstpflichtige	428.000	442.500
16	Volksmmission, Kirchentag	967.700	999.300
17	Seelsorge an Urlauberinnen/Urlaubern, Reisenden. Snortlerinnen/Snortlern	12.800	12.800
19	Andere Seelsorgedienste	357.000	359.900
	Summe Einzelplan 1	8.116.300	7.685.500
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT		
212	Diakonisches Werk	3.310.100	3.310.100
213	Diakonisches Jahr	49.500	49.500
215	Träger der Diakonie	100.000	100.000
217	Diakonische Einrichtungen	30.000	30.000
2181	Evangelische Fachhochschule Ludwigshafen	3.336.500	3.390.900
2182	Studentenwohnheim Ludwigshafen	73.900	58.400
22	Jugendhilfe	143.300	329.700
23	Familienhilfe	43.800	43.800
241	Altenarbeit	5.500	5.500
296	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	145.000	145.000
298	Besondere Einzelhilfen	20.000	20.000
	Summe Einzelplan 2	7.257.600	7.482.900

VERWALTUNGSHAUSHALT AUSGABEN

EINZELPLAN ABSCHNITT Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	Planansatz für das Rechnungsjahr	
		2009 €	2008 €
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION		
31	Gemeinkirchliche Aufgaben	267.100	293.300
34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	37.000	46.400
36	Sonstige ökumenische Diakonie	96.100	105.100
38	Weltmission	283.800	303.700
	Summe Einzelplan 3	684.000	748.500
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT		
41	Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe	571.400	571.400
42	Film, Funk, Fernsehen	199.900	199.400
	Summe Einzelplan 4	771.300	770.800
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT		
513	Trifels-Gymnasium, Annweiler	5.631.400	5.540.000
515	Öffentlichkeitsarbeit im Schul- und Bil- dungsbereich	4.000	1.500
516	Förderung von Schülerinnen und Schülern	49.900	49.900
521	Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft	2.339.800	2.401.400
5221	Evangelische Akademie der Pfalz	400.300	407.300
5222	Evangelische Akademie im Saarland	10.000	10.000
526	Tagungs- und Freizeithaus Mühlberg	408.600	403.300
527	Eberburg-Verein und -Stiftung	61.000	61.000
528	Tagungs- und Freizeithaus Johann- Sebastian-Bach-Haus	546.600	541.200
529	Familienlandheime	25.000	25.000
53	Bibliothek und Zentralarchiv	115.000	115.000
544	Heiliggeistkirche Speyer	149.000	29.000
545	Gedächtniskirche Speyer	803.800	1.786.700
546	Kunstgegenstände	1.200	1.200
547	Stiftung Historisches Museum der Pfalz	29.300	29.300
55	Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaft	21.100	21.100
564	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Landau	985.000	974.900
	Summe Einzelplan 5	11.581.000	12.397.800

VERWALTUNGSHAUSHALT AUSGABEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr	
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	2009 €	2008 €
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ		
71	Synodale Gremien	122.300	122.300
721	Kirchenregierung	7.500	7.500
722	Landeskirchenrat	10.179.400	10.094.900
74	Beratende Gremien	7.000	7.000
77	Organisations- und Rechnungsprüfung	157.500	87.500
78	Rechtsschutz	35.000	35.000
79	Amtsstellen	408.400	390.000
	Summe Einzelplan 7	10.917.100	10.744.200
8	VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS		
811	Dienstgebäude und Dienstwohnungen	632.400	926.700
812	Wohngrundstücke und Mietwohnungen	204.700	348.700
83	Geld- (Kapital-)vermögen und Beteiligungen	1.000	1.000
861	Pfründevermögensverwaltung	188.800	187.800
	Summe Einzelplan 8	1.026.900	1.464.200
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT		
91	Kirchensteuer	2.982.200	2.952.800
92	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfes	1.688.500	1.635.500
9310	Allgemeiner Finanzausgleich EKD	2.370.000	2.370.000
9311	Finanzausgleich allgemein	1.077.000	1.071.000
9312	Finanzausgleich Kirchengemeinden	32.073.100	32.215.100
9313	Finanzausgleich Verbandspfarreien	52.000	52.000
9314	Finanzausgleich Kirchenbezirke	8.294.300	8.244.500
95	Versorgung	2.023.400	2.247.000
96	Schulden	339.700	381.500
976	Personalfonds	40.000	40.000
979	Sonstige Rücklagen	5.500	5.500
98	Deckungsreserve	750.000	750.000
	Summe Einzelplan 9	51.695.700	51.964.900

VERMÖGENSHAUSHALT EINNAHMEN

EINZELPLAN ABSCHNITT Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	Planansatz für das Rechnungsjahr	
		2009 €	2008 €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE		
02	Kirchenmusik	0	5.000
	Summe Einzelplan 0	0	5.000
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE		
1125	Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus	0	900.000
	Summe Einzelplan 1	0	900.000
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT		
513	Trifels-Gymnasium, Annweiler	700.000	700.000
526	Tagungs- und Freizeitheim Haus Mühlberg	500.000	0
545	Gedächtniskirche Speyer	144.000	468.000
564	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Wei- terbildungsinstitut Landau	63.800	57.700
	Summe Einzelplan 5	1.407.800	1.225.700
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ		
722	Landeskirchenrat	6.000	6.000
	Summe Einzelplan 7	6.000	6.000
8	VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS		
83	Geld- (Kapital-)vermögen und Beteiligungen	1.357.800	1.362.800
	Summe Einzelplan 8	1.357.800	1.362.800
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT		
97	Rücklagen	12.393.200	13.820.200
	Summe Einzelplan 9	12.393.200	13.820.200

VERMÖGENSHAUSHALT AUSGABEN

EINZELPLAN ABSCHNITT Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	Planansatz für das Rechnungsjahr	
		2009 €	2008 €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE		
01	Gottesdienst	3.000	3.000
02	Kirchenmusik	9.500	49.500
04	Kirchliche Unterweisung	3.000	3.000
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	9.000	9.000
	Summe Einzelplan 0	24.500	64.500
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE		
1121	Landesjugendpfarramt	9.700	9.700
1125	Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus	9.200	903.800
12	Studierendenbetreuung	2.000	2.000
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Be- rufsgruppen, Wehrdienstpflichtige	0	5.000
16	Volksmision, Kirchentag	3.000	3.000
17	Seelsorge an Urlauberinnen/Urlaubern, Reisenden, Sportlerinnen und Sportlern	5.000	5.000
	Summe Einzelplan 1	28.900	928.500
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT		
2181	Evangelische Fachhochschule Ludwigshafen	23.000	23.000
	Summe Einzelplan 2	23.000	23.000
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT		
42	Film, Funk, Fernsehen	1.500	1.500
	Summe Einzelplan 4	1.500	1.500

VERMÖGENSHAUSHALT AUSGABEN

EINZELPLAN ABSCHNITT Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	Planansatz für das Rechnungsjahr	
		2009 €	2008 €
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT		
513	Trifels-Gymnasium, Annweiler	760.000	770.000
521	Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft	10.200	10.200
5221	Evangelische Akademie der Pfalz	1.500	1.500
526	Tagungs- und Freizeithaus Mühlberg	505.900	5.900
528	Tagungs- und Freizeithaus Johann- Sebastian-Bach-Haus	5.100	5.100
53	Bibliothek und Zentralarchiv	4.600	4.600
546	Kunstgegenstände	9.000	9.000
564	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Landau	4.000	4.000
	Summe Einzelplan 5	1.300.300	810.300
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ		
722	Landeskirchenrat	266.700	266.700
	Summe Einzelplan 7	266.700	266.700
8	VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS		
83	Geld- (Kapital-)vermögen und Beteiligungen	1.275.500	1.275.500
	Summe Einzelplan 8	1.275.500	1.275.500
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT		
92	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfes	2.949.200	4.340.800
9510	Versorgungskasse Darmstadt	5.789.500	5.789.500
96	Schulden	1.000.000	1.000.000
975	Versorgungsrücklage	2.194.100	2.429.800
979	Sonstige Rücklagen	311.600	389.600
	Summe Einzelplan 9	12.244.400	13.949.700

GESAMTPLAN VERWALTUNGSHAUSHALT

EPL	Bezeichnung	EINNAHMEN		AUSGABEN	
		Planansatz für das Rechnungsjahr 2009 €	Planansatz für das Rechnungsjahr 2008 €	Planansatz für das Rechnungsjahr 2009 €	Planansatz für das Rechnungsjahr 2008 €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE	16.611.500	15.812.500	54.883.600	54.028.800
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE	2.016.800	1.625.100	8.116.300	7.685.500
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT	1.974.400	1.951.100	7.257.600	7.482.900
3	GESAMT- KIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION	27.200	29.900	684.000	748.500
4	ÖFFENTLICH- KEITSARBEIT	43.900	43.900	771.300	770.800
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT	7.636.400	8.109.100	11.581.000	12.397.800
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ	2.440.700	2.346.000	10.917.100	10.744.200
8	VERWALTUNG DES ALLGE- MEINEN FINANZ- UND SONDER- VERMÖGENS	2.581.000	2.582.600	1.026.900	1.464.200
9	ALLGEMEINE FINANZWIRT- SCHAFT	113.601.600	114.787.400	51.695.700	51.964.900
	GESAMTSUMME	146.933.500	147.287.600	146.933.500	147.287.600

GESAMTPLAN VERMÖGENSHAUSHALT

		EINNAHMEN		AUSGABEN	
EPL	Bezeichnung	Planansatz für das Rechnungsjahr		Planansatz für das Rechnungsjahr	
		2009	2008	2009	2008
		€	€	€	€
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE	0	5.000	24.500	64.500
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE	0	900.000	28.900	928.500
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT	0	0	23.000	23.000
3	GESAMT- KIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION	0	0	0	0
4	ÖFFENTLICH- KEITSARBEIT	0	0	1.500	1.500
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT	1.407.800	1.225.700	1.300.300	810.300
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ	6.000	6.000	266.700	266.700
8	VERWALTUNG DES ALLGE- MEINEN FINANZ- UND SONDER- VERMÖGENS	1.357.800	1.362.800	1.275.500	1.275.500
9	ALLGEMEINE FINANZWIRT- SCHAFT	12.393.200	13.820.200	12.244.400	13.949.700
GESAMTSUMME		15.164.800	17.319.700	15.164.800	17.319.700

G E S E T Z
zur Änderung der Wahlordnung

vom 16. November 2007

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung – WO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2002 (ABl. S. 58), zuletzt geändert durch vorläufiges Gesetz vom 08.07.2004 (ABl. S. 182), bestätigt durch Gesetz vom 20.11.2004 (ABl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Auf Antrag des Presbyteriums einer Kirchengemeinde kann der Bezirkskirchenrat die Anzahl der nach Satz 1 zu wählenden Mitglieder um eines erhöhen oder verringern.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt,
 - b) In Buchstabe b) wird das Komma nach dem Wort „erfasst“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2, Klammerzusatz, werden die Wörter „Auslegung der“ durch die Wörter „Einsichtnahme in die“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Jeder Wahlbezirk wählt, unabhängig von seiner Größe, mindestens zwei Presbyterinnen/Presbyter.“
 - b) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Dabei ist die Zahl der Gemeindeglieder in den Wahlbezirken zu berücksichtigen.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 4.
5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „binnen 14 Tagen auszulegende“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Den Fristbeginn für die Einsichtnahme in die Wählerinnen-/Wählerliste setzt die Kirchenregierung fest“.

6. § 14 erhält folgende Fassung:
„Das Presbyterium übergibt den Wahlausschüssen rechtzeitig vor Beginn der Einsichtsfrist eine Wählerinnen-/Wählerliste ihres Wahlbezirkes.“
7. In der Überschrift des § 15 werden die Wörter „Auslegung der“ durch die Wörter „Einsicht in die“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Wählerinnen-/Wählerliste kann zehn Tage lang eingesehen werden“.
 - b) In Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.
9. § 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Presbyterium und der Wahlausschuss haben nach der erstmaligen Ankündigung der Wahl auf die Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Mitglieder der Kirchengemeinde hinzuwirken. Darüber hinaus sind Presbyterium und Wahlausschuss berechtigt, Wahlvorschläge aufzustellen. Die Kirchenregierung bestimmt den Termin, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.

(2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag wird unter dem Namen der/des Erstunterzeichnenden geführt.

(3) Die Vorgeschlagenen sind mit Name, Vorname, Alter und Beruf sowie der genauen Anschrift zu bezeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie im Falle ihrer Wahl zur Übernahme des Amtes und zur Verpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen bereit sind. Fehlt die Erklärung nach Satz 2, so ist sie innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist nachzubringen.“
10. In § 18 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung über Form und Frist des Widerspruchs zu versehen.“
11. § 19 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Kirchenregierung setzt den Termin fest, bis zu dem über einen Widerspruch zu entscheiden ist.“
12. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Die überprüften Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss zur Vorschlagsliste vereinigt; § 15 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufgenommen.

(2) Die Zahl der Vorgeschlagenen soll doppelt so hoch sein, wie die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter. Kommt eine vollständige Vorschlagsliste nicht zu Stande, ergänzen das Presbyterium und der Wahlausschuss gemeinsam die Vorschlagsliste auf die in Satz 1 vorgesehene Anzahl der Vorgeschlagenen.

(3) Ist die Zahl der Vorgeschlagenen nach der Ergänzung der Vorschlagsliste durch das Presbyterium und den Wahlausschuss nicht größer als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter, so ist unverzüglich eine Gemeindeversammlung einzuberufen, um die Mitglieder der Kirchengemeinde zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge aufzufordern. Der Bezirkskirchenrat und der Landeskirchenrat sind unverzüglich zu unterrichten.

(4) Ist auch nach der Gemeindeversammlung die Zahl der Vorgeschlagenen nicht um mindestens eine Vorgeschlagene/einen Vorgeschlagenen größer als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter, so findet eine Wahl nicht statt. In diesem Fall kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen. Der Landeskirchenrat kann außerdem Neuwahlen anordnen und einen neuen Wahltermin festsetzen. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die einzelnen Fristen im Benehmen mit der Kirchengemeinde zu verkürzen

(5) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 und 4 für den jeweiligen Wahlbezirk entsprechend.“

13. § 21 wird aufgehoben.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlausschüsse“ durch das Wort „Presbyterien“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ die Angabe „im Falle des § 28 Abs. 4 mindestens 3 Stunden, ansonsten“ eingefügt.
- c) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben
- d) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Wahlhandlung und die Auszählung und Prüfung der Stimmzettel sind öffentlich.“
- e) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlwerbung“ die Wörter „für einzelne Vorgeschlagene“ eingefügt.

15. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Datum des Versandes oder der Übergabe des Briefwahlscheins ist in der Wählerinnen-/Wählerliste zu vermerken.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Ausstellung“ durch die Wörter „des Datums des Versandes oder der Übergabe“ ersetzt.
- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Ist die Briefwählerin/der Briefwähler nicht in die Wählerinnen-/Wählerliste mit dem Vermerk des Datums des Versandes oder der Übergabe eines Briefwahlscheins eingetragen oder ist kein Briefwahlschein beigefügt, so ist ihre/seine Briefwahl ungültig.“
- c) In Abs. 7 werden die Wörter „bleibt die Briefwahl unberücksichtigt“ durch die Wörter „ist ihre/seine Briefwahl ungültig“ ersetzt.

17. § 32 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Eheleute“ wird die Angabe „Lebenspartnerinnen/Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „,Schwiegereltern und Schwiegerkinder“ wird gestrichen.
18. In § 33 Abs. 2 werden die Wörter „Das Protokoll“ durch die Wörter „Die Niederschrift“ ersetzt.
19. In § 35 werden nach den Wörtern „Das gewählte Presbyterium ist“ die Wörter „nach der Einführung“ eingefügt.
20. § 36 erhält folgende Fassung:

„Die Presbyterinnen/Presbyter und die Ersatzmitglieder werden nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt eingeführt, wenn ihre Wahl unanfechtbar geworden ist. Die berufenen Presbyterinnen/Presbyter werden nach ihrer Berufung in ihr Amt eingeführt.“
21. § 37 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird aufgehoben. Die neuen Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen. Der Landeskirchenrat kann außerdem Neuwahlen anordnen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt zu finden haben und einen neuen Wahltermin festsetzen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.
22. In § 39 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In gleicher Reihenfolge rücken sie auch bei Verhinderung der Presbyterinnen/Presbyter für die Dauer der Verhinderung nach.“
23. § 51 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirkskirchenrat setzt den Termin fest, bis zu welchem die Nachwahlen erfolgt sein müssen.“
24. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In den drei Kirchenbezirken mit der größten Gemeindegliederzahl werden jeweils drei weltliche und zwei geistliche Mitglieder, in den vier Kirchenbezirken mit der nächst niedrigeren Gemeindegliederzahl werden jeweils drei weltliche Mitglieder und ein geistliches Mitglied, in den fünf Kirchenbezirken mit der geringsten Gemeindegliederzahl werden jeweils ein weltliches und ein geistliches Mitglied und in den weiteren Kirchenbezirken werden jeweils zwei weltliche Mitglieder und ein geistliches Mitglied zu Landessynodalen gewählt.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

25. § 58 a erhält folgende Fassung:

„Nicht wählbar zur/zum Synodalen sind die kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die beim Landeskirchenrat entgeltlich tätig sind.“

26. § 64 erhält folgende Fassung:

„Die weltlichen Synodalen, die Ersatzmitglieder der weltlichen Synodalen, die geistlichen Synodalen und die Ersatzmitglieder der geistlichen Synodalen sind jeweils getrennt zu wählen.“

Artikel 2

Der Landeskirchenrat ist befugt, die Wahlordnung in der Fassung, die sich aus diesem Gesetz ergibt, mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen, insbesondere die Wörter „Ersatzleute“, „Ersatzpresbyterinnen“ und „Ersatzpresbyter“ in der jeweiligen Fassung durch das Wort „Ersatzmitglied“ in der entsprechenden Fassung zu ersetzen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt mit der Maßgabe in Kraft, dass es nicht für die bei seinem Erlass gewählten kirchlichen Körperschaften und deren Mitglieder gilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. November 2007
- Kirchenregierung -
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

G E S E T Z
zur Änderung des Gesetzes über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers
vom 16. November 2007

Artikel 1

Das Gesetz über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers (Pfarrdienstgesetz) vom 1. Oktober 2005 (ABl. S. 142) wird wie folgt geändert:

§ 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69
Hinausschieben des Ruhestandsbeginns

Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Kirchenregierung mit Zustimmung der Pfarrerin/des Pfarrers den Eintritt in den Ruhestand über die gesetzliche Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 68. Lebensjahres.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. November 2007
- Kirchenregierung -
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

G E S E T Z
zur Erprobung neuer Regelungen
über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden

vom 17. November 2007

Die Landessynode hat auf Grund von § 75 Abs. 2 Nr. 3 und § 102 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für den Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen am Rhein.

§ 2
Zusammensetzung der Bezirkssynode (zu § 49 Abs. 1 der Verfassung)

(1) Die Bezirkssynode besteht aus weltlichen Synodalen und aus geistlichen Synodalen im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Landeskirche mit Dienstsitz im Kirchenbezirk.

(2) Geistliche Synodale sind:

- a) die Dekanin/der Dekan und die Seniorin/der Senior,
- b) die Pfarrerinnen/Pfarrer, denen die pfarramtliche Geschäftsführung einer Kirchengemeinde hauptamtlich obliegt,
- c) die gewählten Vertreterinnen/Vertreter aller weiteren Geistlichen.

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter der weiteren Geistlichen werden jeweils aus ihrer Mitte gewählt; je angefangene Zwei ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu wählen.

(4) Für die gewählten weltlichen und geistlichen Synodalen sind Ersatzmitglieder in mindestens gleicher Zahl zu wählen.

§ 3
Anzahl der weltlichen Synodalen (zu § 50 Abs. 1 – 3 der Verfassung)

(1) Die Zahl der zu wählenden weltlichen Synodalen ist doppelt so groß wie die Zahl der geistlichen Synodalen.

(2) Für jede Pfarrerin/jeden Pfarrer, der/dem die pfarramtliche Geschäftsführung einer Kirchengemeinde hauptamtlich obliegt, wählt die Kirchengemeinde zwei weltliche Synodale. Die für die Vertreterinnen/Vertreter der weiteren Geistlichen zu wählenden weltlichen Synodalen werden auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats durch Beschluss des Landeskirchenrats einzelnen Kirchengemeinden zugewiesen.

(3) Obliegt einer Pfarrerin/einem Pfarrer die pfarramtliche Geschäftsführung für mehrere Kirchengemeinden und ist die Zahl der Kirchengemeinden größer als die Zahl der zu wählenden weltlichen Synodalen, so wählt jede Kirchengemeinde eine weltliche Synodale/einen weltlichen Synodalen. Ist die Zahl der Kirchengemeinden kleiner als die Zahl der zu wählenden weltlichen Synodalen, so bestimmt der Bezirkskirchenrat, wie viele gewählte weltliche Synodale die einzelnen Kirchengemeinden entsenden.

§ 4

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der weiteren Geistlichen

(1) Die Dekanin/Der Dekan lädt bis zu einem Zeitpunkt, den die Kirchenregierung festlegt, die weiteren Geistlichen zu einer Wahlversammlung ein und leitet sie.

(2) Wahlberechtigt, vorschlagsberechtigt und wählbar ist jede/jeder der weiteren Geistlichen. Eine Vorgeschlagene/Ein Vorgeschlagener ist nach erfolgter Wahl verpflichtet, das Amt anzunehmen.

(3) Die Wahlen sind mittels Stimmzettel als geheime Wahlen durchzuführen.

(4) Auf dem Stimmzettel müssen mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten genannt werden, wie Synodale und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es ist auch zulässig, getrennte Wahlgänge für die Synodalen und für die Ersatzmitglieder durchzuführen.

(5) Besteht die Gruppe der weiteren Geistlichen nur aus einer Person, so findet keine Wahl statt. In diesem Fall ist sie geistliche Synodale/er geistlicher Synodaler.

(6) Einspruch gegen die Wahl kann von den weiteren Geistlichen binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Bezirkskirchenrat eingelegt werden.

§ 5

Ergänzende Anwendung der Wahlordnung

Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften der Wahlordnung und der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 mit der Maßgabe in Kraft, dass es nicht für die bei seinem Erlass gewählten kirchlichen Körperschaften und deren Mitglieder gilt. Es tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. November 2007
- Kirchenregierung -
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

G E S E T Z**zur Änderung des Gesetzes zur Erprobung neuer Regelungen über die Finanzierung gemeindlicher Bau- und Renovierungsvorhaben (Erprobungsgesetz)**

vom 16. November 2007

Das Erprobungsgesetz vom 13.11.2002 (ABl. S. 294) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. November 2007 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. November 2007
- Kirchenregierung -
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

GESETZ
über die Errichtung der Krankenhauspfarrstellen
und der Stadtjugendpfarrstelle Kaiserslautern
beim Protestantischen Kirchenbezirk Kaiserslautern

vom 16. November 2007

Die Landessynode hat aufgrund von § 42 Abs. 1 i. V. m. § 75 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die durch Gesetz vom 11. Mai 1957 (ABl. S. 105) errichtete Krankenhauspfarrstelle 1 in der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern wird beim Protestantischen Kirchenbezirk Kaiserslautern errichtet.

§ 2

Die durch Gesetz vom 16. Mai 1986 (ABl. S. 69) errichtete Krankenhauspfarrstelle 2 in der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern wird beim Protestantischen Kirchenbezirk Kaiserslautern errichtet.

§ 3

Die durch Gesetz vom 17. Oktober 1959 (ABl. S. 177) errichtete Protestantische Pfarrstelle für Jugendarbeit in der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern wird beim Protestantischen Kirchenbezirk Kaiserslautern errichtet.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. November 2007
- Kirchenregierung -
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

G E S E T Z
über die Errichtung der Krankenhauspfarrstellen
und der Stadtjugendpfarrstelle Ludwigshafen am Rhein
beim Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen am Rhein

vom 16. November 2007

Die Landessynode hat aufgrund von § 42 Abs. 1 i. V. m. § 75 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die durch Beschluss der Kirchenregierung vom 19. April 1955 (ABl. S. 104) in die Protestantische Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen am Rhein eingegliederte Krankenhauspfarrstelle 1 der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen am Rhein wird beim Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen am Rhein errichtet.

§ 2

Die durch Gesetz vom 24. November 1965 (ABl. S. 152) errichtete Krankenhauspfarrstelle 2 in der Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen am Rhein wird beim Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen am Rhein errichtet.

§ 3

Die durch Gesetz vom 11. November 1969 (ABl. 1970 S. 45) errichtete Krankenhauspfarrstelle 3 in der Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen am Rhein wird beim Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen am Rhein errichtet.

§ 4

Die durch Gesetz vom 23. November 1988 (ABl. S. 150) errichtete Krankenhauspfarrstelle 4 in der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen am Rhein wird beim Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen am Rhein errichtet.

§ 5

Die durch Gesetz vom 17. Oktober 1959 (ABl. S. 177) errichtete Protestantische Stadtjugendpfarrstelle Ludwigshafen am Rhein in der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen am Rhein wird beim Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen am Rhein errichtet.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. November 2007
- Kirchenregierung -
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

B E S C H L U S S
über die Umbenennung der Pfarrstelle Rechtenbach
im Kirchenbezirk Bad Bergzabern

Die Kirchenregierung hat aufgrund des § 89 Abs. 2 Nr. 7/8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Das „Protestantische Pfarramt Rechtenbach“ wird in „Protestantisches Pfarramt Schweigen-Rechtenbach“ umbenannt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Speyer, den 25. Oktober 2007
- Kirchenregierung -
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

RECHTSVERORDNUNG
über die Auflösung der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen
am Rhein

vom 13. Dezember 2007

Aufgrund von § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1985 (ABl. S. 110) sowie von § 89 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2007 (ABl. S. 114), verordnet die Kirchenregierung:

§ 1
Auflösung

Die Protestantische Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen am Rhein wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgelöst.

§ 2
Gesamtrechtsnachfolger

Gesamtrechtsnachfolger der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen am Rhein ist der Protestantische Kirchenbezirk Ludwigshafen am Rhein.

§ 3
Universalsukzession

(1) Der Protestantische Kirchenbezirk Ludwigshafen am Rhein tritt als Gesamtrechtsnachfolger in alle im Auflösungszeitpunkt bestehenden Rechte, Pflichten und Rechtsverhältnisse der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen ein.

(2) Das Grundeigentum der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen am Rhein geht mit ihrer Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen am Rhein über. Eine Aufstellung des im Verordnungszeitpunkt bekannten Grundeigentums der Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen am Rhein erfolgt in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird der Beschluss vom 20. Februar 1914 aufgehoben (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich Bayern S. 47).

Speyer, den 13. Dezember 2007
- Kirchenregierung -
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

B E K A N N T M A C H U N G E N

Speyer, 22. November 2007
Az.: XIII a 120/03-25a

**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Beschwerdestellen für Beschäftigte -**

Anstatt Frau Annette Rabe als weitere Beschwerdestelle nach § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für die Beschäftigten der landeskirchlichen Dienststellen, Werke und Einrichtungen sowie die landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer wurde berufen:

Frau Abteilungsleiterin Solveigh Schneider,
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz, Karmeliterstraße 20,
67346 Speyer,
Tel.: 06232/664-259, e-Mail: solveigh.schneider@diakonie-pfalz.de.

Auf die Bekanntmachung vom 22. Juni 2007 (ABl. S. 126) wird Bezug genommen.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ausgeschrieben wird

**die Pfarrstelle 1 Grünstadt - verbunden mit dem Dekanat -
zur Besetzung durch die Bezirkssynode.**

Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wiederwahl zur Verfügung.

Die Pfarrstelle 1 Grünstadt im Kirchenbezirk Grünstadt umfasst 1.930 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Grünstadt.

Die Kirchengemeinde Grünstadt hat zwei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, zwei Pfarrhäuser, einen Gemeindesaal, ein Schulgebäude und zwei Kindertagesstätten.

Sie ist dem Verwaltungszweckverband Grünstadt - Bad Dürkheim angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Grünstadt;

**die Pfarrstelle Konken
zur Besetzung durch die Kirchenregierung.**

Die Pfarrstelle Konken im Kirchenbezirk Kusel umfasst 1.251 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Konken, Albessen, Herchweiler und Selchenbach.

Die Kirchengemeinde Konken unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus.

Sie ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kusel;

**die Pfarrstelle Niederbexbach
zur Besetzung durch die Kirchenregierung.**

Die Pfarrstelle Niederbexbach mit der zugehörigen Kirchengemeinde Kleinottweiler im Kirchenbezirk Homburg umfasst 1.087 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Niederbexbach und Kleinottweiler.

Die beiden Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus und zwei Gemeindehäuser.

Sie sind dem Verwaltungsamt Homburg angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Bexbach.

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 31. Januar 2008 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

Zu besetzen ist

**eine Gemeindefiakonenstelle
im Gemeindepädagogischen Dienst Pirmasens.**

Bewerben können sich unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen Jugendreferentinnen/Jugendreferenten und Gemeindefiakoninnen/Gemeindefiakone mit einem **unbefristeten Arbeitsvertrag** im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz;

**eine Gemeindefiakonenstelle (Tz. 0,50)
im Protestantischen Kirchenbezirk Rockenhausen.**

Bewerben können sich unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen Jugendreferentinnen/Jugendreferenten und Gemeindefiakoninnen/Gemeindefiakone mit einem **unbefristeten Arbeitsvertrag** im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Januar 2008 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

*

Zum 1. September 2008 ist an der **Evangelischen Akademie der Pfalz**
die Stelle des **Direktors/der Direktorin** wieder zu besetzen.

Die Evangelische Akademie ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Sie versteht sich als Ort des Diskurses über Zukunftsfragen unserer Gesellschaft, der Auseinandersetzung mit Wertorientierungen und sozialen Bedingungen der Demokratie im europäischen Kontext. Sie kooperiert mit Forschungseinrichtungen und Universitäten. Sie realisiert Tagungen, Projekte und Veranstaltungsreihen. Zu ihren derzeitigen Schwerpunkten gehören der Dialog zwischen Theologie, Natur- und Geisteswissenschaften, das Gespräch mit dem Islam, Fragen der Wirtschafts- und Unternehmensethik und die „Junge Akademie“ für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit sicherem Gespür für geistige, kulturelle und politische Entwicklungen und mit der Fähigkeit zu konzeptionellem und strategischem Denken. Zu den zentralen Leitungsaufgaben gehören die Pflege und Weiterentwicklung von Kooperationen.

Einstellungsvoraussetzung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Evangelische Theologie, Kultur-, Sozial- oder Naturwissenschaften), Erfahrungen im Projektmana-

gement, in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen (auch außerhalb der Hochschule), Fachkompetenz in einem der Themenfelder der Akademie, in interdisziplinärer Zusammenarbeit und der Akquisition von Drittmitteln. Gute Kenntnisse in der englischen und einer anderen europäischen Sprache setzen wir voraus.

Wir bieten ein hoch motiviertes, zur Mitverantwortung bereites Kollegium und Raum für Eigeninitiative und Gestaltung.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Der Dienort ist Speyer. Die Vergütung erfolgt nach A 15/16 oder den entsprechenden Bestimmungen des TVöD. Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Kuratoriums durch die Kirchenregierung der Evangelischen Kirche der Pfalz für die Dauer von acht Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Wir bitten Sie um Ihre Bewerbungen bis zum 15. Januar 2008 beim Landeskirchenrat, Dezernat I, Domplatz 5, 67346 Speyer.

Auskunft erteilen Akademiedirektor Volker Hörner, Tel. 06232/6020-0, und der Vorsitzende des Kuratoriums, Prof. Dr. Ulrich Sarcinelli, Universität Koblenz-Landau, Tel. 06341/9175412.

Konzept und Programm: www.evangelische-akademie-pfalz.de

*

Ausgeschrieben wird die Stelle

einer Referentin/eines Referenten für Organisationsentwicklung (A 15 BBesO)

beim **Landeskirchenrat** der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Speyer.

Die Berufung erfolgt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren.

Von der Stelle sind die Koordination und Begleitung von Organisationsentwicklungsprojekten in der Landeskirche wahrzunehmen.

Bewerberinnen und Bewerber sollen eine abgeschlossene Universitätsausbildung, Erfahrung aus der kirchlichen Arbeit und der Projektbegleitung mitbringen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Januar 2008 zu richten an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) - Landeskirchenrat - Dezernat XIII, Domplatz 5, 67346 Speyer.

DIENSTNACHRICHTEN

B e a u f t r a g t wurde mit der hauptamtlichen Verwaltung der Pfarrstelle

1 **L u d w i g s h a f e n – E d i g h e i m** Pfarrer z. A. Stefan Tobias **M ü l l e r**, Landau, mit Wirkung vom 1. April 2008.

Z u g e o r d n e t zur Dienstleistung wurde

dem **L a n d e s k i r c h e n r a t**, Dez. IV, Vikar Dr. Stefan **B e y e r l e**, Bremen, für die Ziet vom 1. Januar bis einschließlich 31. März 2008,

dem Kirchenbezirk **Z w e i b r ü c k e n** (Schwerpunkt: Krankenhausseelsorge) Pfarrerin Elisabeth **B r a c h**, Winterbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

V e r l ä n g e r t wird der Vorbereitungsdienst von

Vikar Dr. Stefan **B e y e r l e**, Bremen, bis einschließlich 31. März 2008.

MITTEILUNGEN

Ökumenisches Pfarrkolleg im Oktober 2008 in Berlin

In der Zeit vom 9. bis 17. Oktober 2008 laden die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und das Bistum Speyer zum Ökumenischen Pfarrkolleg in die Bundeshauptstadt Berlin ein. Zusammen mit einem politischen Vertreter, der uns bei der Vorbereitung dieser Reise unterstützt, wollen wir die Tage nutzen, um unterschiedliche Begegnungsorte und, damit verbunden, Kooperationen, Kontakte sowie Konfliktfelder zwischen politisch und kirchlich Verantwortlichen besser kennen und verstehen zu lernen.

Von Berlin-Mitte aus, wo wir im neu renovierten Dietrich-Bonhoeffer-Hotel untergebracht sein werden, wollen wir die Stadt kirchlich und politisch erkunden.

Nach dem Kirche-sein im politischen Berlin können wir neben Bischof Dr. Wolfgang Huber und Georg Kardinal Sterzinsky z. B. auch Pfarrerin Dr. Petra Zimmermann, die Dompredigerin des Berliner Doms, befragen, in deren Gemeinde wir zu Gespräch und Besichtigung des Gotteshauses eingeladen sind.

Geplant haben wir darüber hinaus einen Besuch beim Zentrum der Berliner Stadtmission am neuen Hauptbahnhof sowie bei einer katholischen Kommunität, um Kirche vor Ort in ihrer diakonischen und karitativen Ausrichtung zu erfahren.

Wir werden diese Kontakte damit verbinden, uns zugleich mit dem politischen Berlin vertrauter zu machen. Dazu ist neben einem Besuch bei der Landesvertretung von Rheinland-Pfalz das Gespräch mit dem Bevollmächtigten der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesregierung, Prälat Dr. Stephan Reimers, und seinem katholischen Kollegen, Prälat Dr. Karl Jüsten, vorgesehen. Wir werden nicht nur an einer Sitzung des Deutschen Bundestages teilnehmen können, sondern auch die Möglichkeit haben, den kirchenpolitischen Sprechern der Bundestagsfraktionen zu begegnen.

Eine Fahrt zur Gedenkstätte Hohenschönhausen und eine Besichtigung des Holocaust-Mahnmals in Berlin-Mitte runden diesen Teil des Programms ab.

Zwischen Begegnung und Besuch wollen wir uns Zeit nehmen, unsere Eindrücke auch theologisch zu reflektieren; dafür stehen uns Hochschullehrer der Berliner Humboldt-Universität als Gesprächspartner zur Verfügung.

Wo gibt es zwischen politischen Interessen und kirchlichen Beobachtungen sinnvolle Schnittmengen? Wie kommen diese beiden Welten in Kontakt, ohne die jeweilige Identität zu verleugnen? Solche Fragen werden uns ebenfalls helfen, Impulse für die eigene Arbeit aus den Begegnungen zu gewinnen.

Dazwischen und dabei wird selbstverständlich auch Zeit bleiben, die Stadt individuell zu erkunden und zu entdecken.

An- und Abreise werden mit der Deutschen Bahn erfolgen. Vor Ort werden wir häufig zu Fuß unterwegs sein bzw. auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen können. Als Eigenanteil zu den Reisekosten erheben wir einen Beitrag, der bei ca. 400 Euro/Person liegen wird.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie teilnehmen wollen!

Anmeldungen bitte schriftlich über das Dekanat an den Landeskirchenrat, Dezernat III, Domplatz 5, 67346 Speyer, senden.

Für Rückfragen steht zur Verfügung: Pfarrerin Brigitte Becker, Telefon 06232/667-136/137.

Anmeldeschluss: 31. März 2008.